VERORDNUNG (EG) Nr. 298/96 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen hinsichtlich der Apfelsortenliste und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 3064/94 hinsichtlich der für Schweden typischen Apfelsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für Tafeläpfel und -birnen geltenden Normen sind in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2611/93 (4), festgesetzt.

Die für Schweden typischen Apfelsorten Alice, Aroma und Kim sind Sorten mit unterschiedlich roter Färbung gemäß Tabelle 1 Gruppe B des genannten Anhangs. Die betreffende Bestimmung gilt für einen Übergangszeitraum, der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 3064/94 der Kommission (5) am 1. Januar 1997 endet.

Auf Antrag der schwedischen Behörden sollten die Sorte „Aroma" als gestreifte und leicht gefärbte Sorte, die Sorte „Aroma amorosa" als gemischt-rote Sorte behandelt werden. Es empfiehlt sich deshalb, die schwedischen Apfelsorten nach dieser Änderung endgültig in Tabelle 1 des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 einzutragen.

Um Verwechslungen mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu verhüten, sollte außerdem Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 3064/94 aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 wird Tabelle 1 „Kriterien der Apfelfärbung" wie folgt geändert:

— In Gruppe B „Sorten gemischt-roter Färbung"

a) werden nach dem Gedankenstrich „— Akane (Prime Rouge, Tohoku 3)," die nachstehenden zwei Gedankenstriche angefügt:

„— Alice,
— Aroma amorosa,";

b) wird nach dem Gedankenstrich „— Katy," der nachstehende Gedankenstrich angefügt:

„— Kim,";

— in Gruppe C „gestreifte und leicht gefärbte Sorten" wird nach dem Gedankenstrich „— Arlet," der nachstehende Gedankenstrich angefügt:

„— Aroma,".

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 3064/94 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 239 vom 24. 9. 1993, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 323 vom 16. 12. 1994, S. 23.